

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Freiberger Compound Materials GmbH (FCM)

Version: 3.2

Status: 05. Januar 2021

A. ALLGEMEINER TEIL

1. Geltungsbereich, Konzerngesellschaften und Wechsel des Vertragspartners

- 1.1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der FCM gelten ausschließlich für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstigen Kauf-, Dienst- und Werkleistungen. Sie sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages und gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist.
- 1.2. Im Hinblick auf Art und Umfang der vertragsgegenständlichen Leistungen gelten in nachstehender Rangfolge:
 - die Bestimmungen der Bestellung von FCM und die der Bestellung zugrundeliegenden technischen Unterlagen (z.B. technische Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnisse und sonstige Vorgaben)
 - etwaige in der Bestellung genannten ergänzenden Vertragsbedingungen von FCM und/oder Dritten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich auch weitergehende oder geänderte, von FCM und/oder deren Kunden zur Verfügung gestellte Richtlinien einzuhalten.

- 1.3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sowie Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von FCM schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widersprochen worden ist bzw. diese als Shrink-Wrap, Click-Wrap oder sonstige vorformulierte Bestimmungen in das Vertragsverhältnis einbezogen werden sollen.
- 1.4. FCM kann ihre Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf einen oder mehrere Dritte übertragen (Vertrags- und/oder Schuldübernahme, Abtretung). Dem Vertragspartner steht für den Fall der Vertrags- und/oder Schuldübernahme und der Beeinträchtigung seiner Interessen das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

B. ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUM VERTRAG

2. Vertragsschluss und -unterlagen

- 2.1. Ein Vertrag wird grundsätzlich durch die vorbehaltlose Annahme der Bestellung von FCM abgeschlossen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestellung von FCM innerhalb einer Frist von 10 Werktagen anzunehmen. Danach ist FCM an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.2. Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Verbrauchsangaben, Rohstoff- und Leistungsspezifikationen sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.
- 2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Präsentationen und sonstigen Unterlagen bzw. Informationen verbleibt FCM Eigentümer und ausschließlicher Nutzungsinhaber; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Bearbeitung auf Grund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind unaufgefordert zurückzugeben.
- 2.4. Vom Lieferanten speziell für FCM erstellte Zeichnungen, Modelle, Muster oder Werkzeuge sind nach Beendigung der Geschäftsbeziehung an die FCM zu übereignen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung von FCM hierüber anderweitig zu verfügen.
- 2.5. Alle von FCM beigestellten Materialien bleiben Eigentum von FCM mit der Maßgabe, dass FCM an den durch eine etwaige Verarbeitung dieser Materialien hergestellten Gegenständen Eigentümer verbleibt bzw. dieses unmittelbar erwirbt. Das Eigentum von FCM ist unter gesonderter Kennzeichnung für FCM zu verwahren und zu versichern. Angebote des Lieferanten sind verbindlich. Bestellungen sind schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang an, so ist FCM zum Widerruf berechtigt.

3. Allgemeine Leistungspflichten des Vertragspartners

- 3.1. Der Vertragspartner erbringt Leistungen nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie die erforderlichen Qualitätsstandards zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Lieferungen und Leistungen sind vor der Bereitstellung umfassend zu prüfen und zu testen.

- 3.2. Der Vertragspartner ist verantwortlich, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend den für ihre Erbringung relevanten anwendbaren rechtlichen hoheitlichen Rahmenbedingungen (z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben) erbracht werden können.

- 3.3. Leistungen sind am vereinbarten Leistungsort (im Zweifel der Sitz von FCM) zum vereinbarten Termin zu erbringen.

- 3.4. Der Vertragspartner wird die Leistungen eigenverantwortlich erbringen. Der Vertragspartner versichert, dass im Rahmen der Leistungserbringung kompetente und qualifizierte Ansprechpartner insb. zur Koordination der Aufgaben und für Rückfragen bereitstehen. Er wird durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die jeweils von ihm im Rahmen der Leistungserbringung abgestellten Mitarbeiter ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinalgewalt unterstehen. Weisungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Aufgabenverteilung. Bei wiederholter mangelhafter Leistung oder gravierendem sonstigen Fehlverhalten kann FCM den unverzüglichen Austausch der betreffenden Mitarbeiter verlangen. Dafür anfallende Kosten und Einarbeitungszeiten trägt der Vertragspartner.

- 3.5. Der Vertragspartner wird FCM unverzüglich mitteilen, wenn Vorgaben von FCM fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder objektiv nicht ausführbare oder beigestellte Komponenten, Stoffe bzw. Waren nicht vertragsgemäß und/oder für die konkrete Leistungsverwendung ungeeignet sind. Er ist zudem verpflichtet, die Vorgaben und Bestellungen zu untersuchen und zu prüfen, sofern dies für die Erstellung der vertraglichen Leistungsbestandteile erforderlich ist.

4. Obliegenheiten von FCM

- 4.1. FCM wird den Vertragspartner bei der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen im erforderlichen Umfang und soweit möglich angemessen unterstützen, insbesondere die zur Erbringung notwendigen Daten, (vertrauliche) Informationen zur Verfügung stellen.

- 4.2. Sofern FCM für die Erbringung ihrer Mitwirkungsleistungen auf Liefergegenstände/Leistungen angewiesen ist, die sie nicht selbst erbringt, ist sie nur zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die Leistungen mit zumutbaren Anstrengungen erlangbar sind. FCM wird den Vertragspartner unverzüglich über die Nicht- bzw. eingeschränkte Verfügbarkeit der Leistungen informieren.

- 4.3. Die Obliegenheiten von FCM entbinden den Vertragspartner nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, wie z. B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangs- und Zugriffskontrolle.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Grundlage der Vergütungsansprüche von FCM bildet die Bestellung. Erfolge Zahlungen durch FCM, bedeutet dies keine Zustimmung zu Abweichungen.

Es gilt Lieferung „DDP“ an die in der Bestellung genannte Lieferadresse entsprechend Incoterms 2020 und schließt Verpackung, Steuern, Zölle oder Abgaben, die dem geltenden Recht unterliegen, mit ein.

- 5.2. Rechnungen können von FCM nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben sowie alle gegebenenfalls erforderlichen Leistungsnachweise (z.B. von FCM gezeichnete Stundenzettel) im Original vorliegen. Liegen notwendige Informationen für die Rechnungslegung nicht rechtzeitig vor, wird der Vertragspartner unverzüglich darauf hingewiesen.

- 5.3. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage unter Abzug von 3% Skonto oder 60 Tage nach Leistungserbringung und Bereitstellung der Rechnung netto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch FCM ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank/Kreditinstitut maßgeblich.

6. Gefahr- sowie Eigentumsübergang, Liefer- und Leistungsverzug

- 6.1. Die in der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungszeit ist bindend; maßgebend ist der Eingang bei FCM und/oder deren Kunden. Mit Lieferung „DDP“ entsprechend Incoterms 2020 der Leistungen geht das Eigentum an FCM unbeschränkt über.

- 6.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, FCM unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Vertragspartner wird im Einvernehmen mit FCM alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um eine Verzögerung und hieraus entstehende zusätzliche Kosten für die FCM zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, so gering wie möglich zu halten.

- 6.3. Im Falle des Verzuges des Vertragspartners stehen FCM die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Auch ist FCM nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, Deckungskäufe zu tätigen und die Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

- 6.4. FCM ist neben etwaigen gesetzlichen Ansprüchen berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung/Leistung pro Tag, maximal jedoch 5 % davon zu verlangen.

7. Leistungsstörungen, Gewährleistung

- 7.1. Erbringt der Vertragspartner die geschuldeten Leistungen mangelhaft, so ist FCM berechtigt die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere der Gewährleistung) geltend zu machen. Beim gleichzeitigen Vorliegen mehrerer Leistungsstörungen kann FCM dem Vertragspartner Prioritäten für die Beseitigung vorgeben.
- 7.2. Die Wahl der begehrten Rechte obliegt ausschließlich FCM. FCM kann nach erfolglosem Ablauf einer von ihr zur Störungsbehebung/Mängelbeseitigung bestimmten angemessenen Frist die Leistungsstörung selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Vertragspartner die Leistung zu Recht verweigert. Der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Störungsbehebung/Mängelbeseitigung fehlgeschlagen oder FCM unzumutbar ist. Für die vorzunehmenden erforderlichen Aufwendungen kann FCM von dem Vertragspartner einen Vorschuss verlangen.
- 7.3. Für die Gewährleistungsfristen gelten die gesetzlichen Bedingungen. Die Verjährung wird durch eine Anzeige bzw. Rüge der Leistungsstörung von FCM gehemmt. Die Verjährung der Ansprüche ist auch gehemmt, wenn der FCM das Vorhandensein einer Leistungsstörung/Mangels prüft.

8. Lizenzvereinbarungen, geistige Schutzrechte (insbesondere Nutzungsrechte)

- 8.1. FCM soll in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, die vertraglichen Leistungen nebst entsprechender Dokumentationen (Schnittmuster, Zeichnungen, Spezifikationen, etc.), in unveränderter oder veränderter Form zu nutzen und zu verwerten, sei es im eigenen Unternehmen, sei es durch Weitergabe an Dritte.
- 8.2. Der Vertragspartner garantiert, dass er für die Leistungen/vertrauliche Informationen, mit denen die FCM im Rahmen der Vertragsausübung in Berührung kommt, das Recht (insbesondere die geistigen Schutzrechte) besitzt, Bearbeitungen oder Änderungen bzw. sonstige Dienstleistungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er stellt des Weiteren sicher, dass keine Rechte Dritter bestehen, welche die vertragsgemäße Nutzung der von Vertragspartner erbrachten, vertragsgegenständlichen Leistungen behindern, einschränken oder ausschließen.
- 8.3. Sofern nichts abweichend vereinbart, räumt der Vertragspartner FCM unwiderruflich ein einfaches, übertragbares, unkündbares sowie räumlich unbegrenztes Recht zur Nutzung und Verwertung der Leistungen ein. Die vorstehende Rechteinräumung umfasst insbesondere das Recht die Leistungen zu eigenen Zwecken oder für Dritte zur Bearbeitung, Änderung (sowie sonstige Umgestaltung), Vervielfältigung, Veröffentlichung und sonstige Verbreitung und Verwertung jedweder Art zugänglich zu machen sowie das Recht, die Nutzungsrechte zu übertragen und zeitlich und inhaltlich beschränkte oder unbeschränkte Unterlizenzen zu erteilen.
- 8.4. Auf die mit FCM bestehenden Geschäftsbeziehungen darf ohne ausdrückliche Zustimmung von FCM gegenüber Dritten nicht verwiesen werden. Auch ist FCM nicht ohne ausdrückliche Zustimmung als Referenz zu benennen.

9. Schutzrechtsverletzung/ Freistellung

- 9.1. Ist die Leistung des Vertragspartners mit Rechten Dritter behaftet, so wird dieser FCM von sämtlichen Ansprüchen, Haftungen, Schäden, Kosten und Auslagen, insbesondere Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren, die aus einem Anspruch wegen Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Lizenzen, Handelsgeheimnissen, Markenrechten oder sonstigen geistigen Schutzrechten Dritter entstehen, auf erstes Anfordern freistellen.
- 9.2. Falls ein Anspruch oder eine Klage wegen einer Verletzung der in 9.1 beschriebenen Rechte anhängig gemacht wird oder nach der vernünftigen Einschätzung droht, kann jede Partei Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung oder behauptete Verletzung dieser Rechte durch die weitere Erbringung der Leistungen zu vermeiden. Dies insbesondere durch Modifikation oder Ersatz einer Leistung oder durch Verschaffung einer Lizenz, die die Nutzung dieser Rechte, die verletzt sind oder von denen behauptet wird, dass sie verletzt seien, gestattet. Kann FCM seinen Leistungspflichten durch die Rechtsverletzung nicht mehr vertragsgemäß nachkommen, kann sie von dem die Rechtsverletzung betreffenden Vertrag zurücktreten.
- 9.3. FCM wird den Vertragspartner unverzüglich über Ansprüche Dritter informieren.

10. Haftung

- 10.1. Die Haftung des Vertragspartners richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

- 10.2. Soweit der Vertragspartner für einen Schaden bei einem Dritten (insbesondere Kunden) verantwortlich ist, ist er verpflichtet, FCM insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

- 10.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von € 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten und FCM auf Nachfrage hierzu die entsprechende Dokumentation vorzulegen.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KAUFVERTRÄGLICHE LEISTUNGEN

11. Untersuchungspflicht von FCM

- 11.1. FCM wird die erbrachten Leistungen soweit tatsächlich möglich unverzüglich (mindestens 10 Werktage) auf offensichtliche und erkennbare Mängel untersuchen und soweit vorhanden diese dem Vertragspartner in nachvollziehbarer Form mit Angabe der für eine Fehlerbeseitigung geeigneten Information anzeigen (§ 377 HGB). Nicht offensichtliche Mängel wird FCM unverzüglich nach Bekanntwerden im üblichen Geschäftsablauf rügen. Insoweit verzichtet der Vertragspartner auf den Einwand der unterlassenen Wareneingangsprüfung.

D. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WERKVERTRÄGLICHE LEISTUNGEN

12. Gewährleistung bei werkvertraglichen Leistungen

- 12.1. Der Vertragspartner prüft selbst die Leistung vor der Übergabe an FCM darauf, ob sie vollständig ist und den vertraglichen Anforderungen entspricht sowie alle Funktionen gemäß Leistungsbeschreibung und Spezifikation enthält. Soweit von FCM gefordert wird der Vertragspartner FCM die erfolgreiche Durchführung von Funktionstests anzeigen.
- 12.2. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit der Abnahme durch FCM.
- Die Abnahmeprüfung der Vertragsleistung durch FCM beginnt erst, nachdem deren Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit anhand der vertraglichen Anforderungen vorgeführt wurde.
 - Eine Abnahmeprüfung obliegt FCM nur bei Vorliegen der vollständigen Vertragsleistung.
 - Im Rahmen der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel hat der Vertragspartner nach Wahl von FCM unverzüglich zu beseitigen. Die Vertragsleistung ist erneut zur Abnahme bereitzustellen.
 - FCM ist nur dann zur schriftlichen Erklärung der Abnahme verpflichtet, wenn die Vertragsleistung vollständig, vertragsgemäß und allenfalls unwesentlich mangelhaft ist. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Eine Bestätigung von Teilen der Leistung, Konzepten, Spezifikationen oder Meilensteinen gilt weder als Abnahme noch als Teilabnahme, sondern beinhaltet lediglich eine Freigabe des betreffenden Leistungsabschnitts, wonach der Vertragspartner die Leistungserbringung im vereinbarten Umfang fortsetzen soll.
- 12.3. Verjährungsfristen für Mängelansprüche beginnen mit Gesamtabnahme der Vertragsleistung. Als Abnahmedatum gilt der Termin der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch FCM, die nicht unbillig verweigert werden darf. Soweit im Abnahmeprotokoll Mängel bzw. fehlende Funktionen oder Störungen festgehalten werden, so gilt als Abnahmedatum der erste Tag, an dem der letzte wesentliche Mangel beseitigt oder die letzte fehlende Funktion fehlerfrei integriert und abgenommen wurde.

13. Kündigung und Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung

- 13.1. FCM ist auch ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Wochen vorzeitig zu kündigen. In diesem Fall vergütet FCM ausschließlich die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten und für sie nutzbaren Leistungen. § 649 BGB verbleibt unberührt.
- 13.2. Der Vertragspartner hat FCM die Vertragsleistung im Falle der Kündigung und anteiliger Vergütung gemäß festgestelltem Fertigstellungsgrad vollständig herauszugeben. Hierzu gehören auch sämtliche Unterlagen und Dokumentationen (sowie Kopien hiervon). Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte an Unterlagen, Daten oder sonstigen herauszugebenden Informationen bestehen nicht.
- 13.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich soweit möglich die erforderlichen Leistungen, die zur Überleitung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf FCM oder einen von FCM benannten Dritten erforderlich sind für einen Zeitraum von bis zu sechs [6] Monaten nach Beendigung eines Einzelvertrages entgeltfrei zu erbringen.
- 13.4. Reicht der Regelungsgehalt einzelner Bestimmungen über die Vertragslaufzeit hinaus (bspw. Haftung, Urheberrechte, Datenschutz) dann bleiben diese Regelungen auch über die Vertragslaufzeit wirksam.

14. Lizenzvereinbarungen, geistige Schutzrechte (insbesondere Nutzungsrechte)

- 14.1. Abweichend von Ziff. 8.3 räumt der Vertragspartner FCM unwiderruflich das ausschließliche, übertragbare, unkündbare sowie räumlich unbegrenzte Recht zur Nutzung und Verwertung der Leistungen ein. Die vorstehende Rechteinräumung umfasst insbesondere das Recht die Leistungen zu eigenen Zwecken oder für Dritte zur Bearbeitung, Änderung (sowie sonstige Umgestaltung), Vervielfältigung, Veröffentlichung und sonstige Verbreitung und Verwertung jedweder Art zugänglich zu machen sowie das Recht, die Nutzungsrechte zu übertragen und zeitlich und inhaltlich beschränkte oder unbeschränkte Unterlizenzen zu erteilen.
- 14.2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt an den vertraglichen Leistungen Schutzrechte bzw. ähnliches anzumelden bzw. für sich und/oder Dritten anmelden zu lassen.

E. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAUERSCHULDVERHÄLTNISSE (SERVICE-, MIET-, PFLEGE- UND SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN)

15. Vertragslaufzeit und -beendigung

- 15.1. Soweit kein Termin für den Beginn der vertragsgegenständlichen Leistungen vereinbart ist, beginnt die Vertragslaufzeit mit der Unterzeichnung aller relevanten Vertragsdokumente durch beide Parteien.

- 15.2. Ist für Dauerschuldverhältnisse kein Ende der jeweiligen Laufzeit vereinbart, kann der jeweilige Leistungsteil neben den in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen angeordneten Fällen durch den Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten und durch FCM innerhalb von einem Monat ordentlich gekündigt werden.

- 15.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Vor der Kündigung aus wichtigem Grund ist diese schriftlich anzudrohen. Die vertragsbrüchige Vertragspartei ist schriftlich abzumahnern, und ihr ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Abmahnung die den wichtigen Grund begründenden Missstände zu beheben. Einer Abmahnung bedarf es insbesondere nicht, wenn

- der Vertragspartner die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen ernsthaft und endgültig verweigert;
- der Vertragspartner, dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft gegen wesentliche Bestimmungen der vertraglichen Bestimmungen (inkl. der AEB, Leistungsbeschreibungen) verstoßen;
- der Vertragspartner bei der Nutzung der Leistungen gegen Strafvorschriften verstößt oder diesbezüglich dringender Tatverdacht besteht;
- in der Person des Vertragspartners ein Wechsel eintritt, eine Firmenveräußerung erfolgt oder aber sich die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse derart ändern, dass berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit und der Leistungsfähigkeit des Lieferanten bestehen und
- wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, ein solcher mangels Masse abgelehnt wurde, Vollstreckungen gegen erfolglos geblieben sind, oder Vollstreckungsmaßnahmen ausgebracht und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben (z.B. Aufhebung des Arrestes) wurden.

- 15.4. Die Geltung von § 545 BGB ist ausgeschlossen.

Mit der Kündigung eines Einzel- oder Rahmenvertrages ist FCM berechtigt gleichzeitig alle mit dem Vertragspartner abgeschlossenen weiteren Einzelverträge zu kündigen. Soweit für einen Einzelvertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart wurde, vor deren Ablauf der betreffende Vertrag nicht gekündigt werden kann, gilt dieser bis zu dem Zeitpunkt fort, zu dem der betreffende Einzelvertrag erstmalig ordentlich gekündigt werden kann.

F. EXPORT / AUßENHANDEL

16. Exportkontroll- und Außenhandelsbestimmungen

- 16.1. Für die Lieferung aller Waren und die Erbringung von Dienstleistungen gemäß dieser Bedingungen ist der Vertragspartner verpflichtet, alle geltenden Exportkontroll-, Zoll- und Außenhandelsbestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen, es sei denn, FCM ist gesetzlich verpflichtet, etwaige Ausfuhrgenehmigungen selber einzuholen.

- 16.2. Der Vertragspartner stellt FCM für jegliche Ware oder Dienstleistung Folgendes zur Verfügung:

- die „Export Control Classification Number“ entsprechend der US Commerce Control List (ECCN), wenn die Ware des den US Export Administration Regulations unterliegt
- alle zutreffenden Exportlistennummern (ECCN);
- den statistischen Warencode entsprechend der aktuellen Warenklassifikation für die Außenhandelsstatistik und die HS-Kodierung;

- das Herkunftsland;
- die Erklärung des Vertragspartners zur Herkunft (Europa) oder Präferenzzertifikate (Nicht-Europa). Im Falle der Änderung der Herkunft oder der Merkmale der Waren und Dienstleistungen oder der Außenhandelsbestimmungen ist der Vertragspartner verpflichtet, die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Liefertermin zu aktualisieren. Der Vertragspartner haftet für alle Kosten und Schäden, die FCM aufgrund des Fehlens oder der Ungenauigkeit der Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen, der Vertragsdokumente ebenso wie Verzichtserklärungen von FCM, wie beispielhaft für die Geltendmachung von Vertragsstrafen, bedürfen der Textform. Sollte FCM nicht auf der vollständigen und/oder teilweisen Einhaltung bzw. Erfüllung einer der Bedingungen oder Bestimmungen dieser AEB sowie der ergänzenden Regelungen bestehen, ist dies nicht als Anerkenntnis der Verletzungshandlung bzw. Verzicht auf eine künftige Anwendung der betreffenden Bedingung, Bestimmung, Option, des betreffenden Rechts oder Rechtsbehelfs zu verstehen.

- 17.2. Der Kunde kann gegenüber Vergütungsansprüchen von FCM nur mit rechtskräftig festgestellten oder von FCM anerkannten Forderungen aufrechnen. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten muss zudem auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

- 17.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die aktive Abwerbung von Mitarbeitern der anderen Vertragspartei selbst oder durch Dritte während der Laufzeit der Geschäftsbeziehung sowie innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung zu unterlassen.

- 17.4. Die Abtretung oder Verpfändung von dem Vertragspartner gegenüber FCM zustehenden Ansprüchen oder Rechten ist ohne Zustimmung von FCM ausgeschlossen.

- 17.5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (insbesondere des UN-Kaufrechtes – United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG bzw. Kollisionsrechtes).

Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von FCM. FCM ist darüber hinaus berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

- 17.6. Die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vertragsdokumente, auch sofern diese später aufgenommen oder in einem Nachtrag geregelt werden, berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bedingung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt ist. Gleiches gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken; in einem solchem Fall gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck des vorliegenden Vertrages geregelt worden wäre, wenn die Parteien von der Regelungslücke gewusst hätten; oder sollte eine Bedingung hinsichtlich einer Zeitspanne oder eines festgelegten Verhaltens unwirksam sein.